

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 41 (1925)

Heft: 27

Artikel: Wohnungs-Sanierung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581711>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

liter macht aber in 24 Stunden 1,44 m³, in 30 Tagen über 43 m³ Wasser aus.

Beim Volumenmesser werden auch sehr geringe Mengen richtig gemessen; beim Geschwindigkeitsmesser ist dies nicht im gleichen Maße möglich, weil zum Anlauf eine bestimmte Wassergeschwindigkeit vorhanden sein muß, was eine bestimmte, mit dem größeren Durchmesser steigende Wassermenge bedingt. Die in Artikel 19 festgelegten Ansprüche sind aus den Geschwindigkeitsmessern abgeleitet; an die Volumenmesser hätte man bedeutend schärfere Anforderungen stellen können.

Ausdrücklich sei bemerkt, daß im allgemeinen die Flügelradmesser neuerster Bauart genauer zeigen als die in Artikel 19 gestellten Anforderungen. Wir wollten lediglich zeigen, wie wichtig die Wahl des Systems und die Wahl des Fabrikates auf die Dauer und auf die Betriebsrechnung sein kann, und daß nicht ein unbedeutender Mehrpreis, sondern die Ausführung und Zuverlässigkeit, die Meßgenauigkeit im neuen und reparierten Zustand maßgebend sein sollen. Neue Messer zeigen meist besser als die vom Gesetz verlangten Mindestanforderungen; wichtiger ist wohl der Umstand, wie genau diese Messer nach ein bis zwei Jahrzehnten noch sind, ob man sie beim späteren Nachschauen nur noch knapp innert die Fehlergrenze bringt, oder ob sie auch weiterhin wesentlich innerhalb dieser Grenzen richtig zeigen.

(Fortsetzung folgt.)

Wohnungs-Sanierung.

Im schweizerischen Städteverband hielt der Berner Stadtarzt Dr. Hauwirth einen interessanten Vortrag über „Wohnungs-Sanierung“, dessen Quintessenz er laut „Zürcher Post“ in die folgenden Postulate zusammenfaßte:

Eine der empfindlichsten Kriegsfolgen: der ungeheure Mangel an gesunden und preiswürdigen Kleinwohnungen kann auf dem Wege des kommunalen, des subventionierten genossenschaftlichen und des privaten Wohnungsbaues nicht in genügender Weise behoben werden. Trotz den außerordentlichen finanziellen Anstrengungen von Bund, Kantonen und Gemeinden, welche die obere Grenze der Leistungsfähigkeit erreicht haben, wohnt ein unverhältnismäßig großer Bruchteil unserer Bevölkerung, speziell in den größeren Städten, in Wohnungen, welche sanitär absolut ungenügend sind, welche die Brutsäten chronischer Volkskrankheiten bilden und speziell die Gesundheit und die Sitten unserer heranwachsenden Jugend auf das schwerste gefährden.

Die hygienisch ungenügenden Wohnungen der Städte befinden sich hauptsächlich in den alten Stadtteilen. In denselben ist teilweise ein weit vorgeschrittener wohnbaulicher Zerfall zu konstatieren; derselbe bildet in Verbindung mit dem oft vollständigen Mangel an sanitären Einrichtungen, nebst beängstigender Nebenvölkerung, den Hauptgrund gesundheitlicher Schädigungen.

Diese ungesunden Wohnungen müssen als solche gänzlich oder teilweise verboten werden, bis eine gründliche Renovation ein Bewohnen wieder erlaubt. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung solcher Wohnverbote sind meist nicht vorhanden und müssen deshalb erlassen werden.

Die Altwohnungen sind heute meist die billigsten, respektive einzige billigen und für gewisse Volkskreise auch einzige erschwinglichen Wohnstätten. Die gesetzliche Schließung derselben und die Versetzung deren Bewohner in neue Wohnstätten bildet für diese Kreise eine verartige Besteuerung der Lebenshaltung, daß eine öffentliche Unterstützung eintreten muß, welcher der armenpoli-

zeiliche Charakter soweit möglich genommen werden sollte.

Der Wohnungsbau an der Peripherie der Städte bildet neben den großen gesundheitlichen Vorteilen volkswirtschaftliche Nachteile, welche in Betracht gezogen werden müssen. Einmal geht durch die beständige Flächenvergrößerung der Städte wertvolles Kulturland seinem eigentlichen Zwecke verloren, und sodann entstehen durch die großen Entfernungen von ihren eigentlichen Verdienstgelegenheiten den betreffenden Bewohnern oft empfindliche wirtschaftliche Schäden.

Viele kleine Gewerbetreibende, Arbeiter usw. sind betreffend Auskommen an die Stelle ihrer bisherigen Tätigkeit gebunden.

Die gesetzlichen Wohnverbote entwerten die betreffenden Objekte, deren Mietzinsertrag oft das einzige Einkommen der betreffenden Eigentümer bildet; eine maximale hypothekarische Belastung verunmöglich gleichzeitig das Flüssigmachen finanzieller Mittel zur Durchführung der notwendigen sanitären Renovationen. In solchen Fällen soll, gesunde Lage und ein genügender wohnbaulicher Zustand der betreffenden Wohnungen vorausgesetzt, und wenn andere Lösungen nicht in Frage kommen, die verlangte Renovation aus öffentlichen Mitteln durchgeführt werden.

Die Investierung öffentlicher Mittel in Privatbauten bedarf einer gesetzlichen, heute meist noch fehlenden Regelung. Die Investierung kann erfolgen à fonds perdu oder zu gewissen Bedingungen gegen Sicherstellung. Diese letztere kann geregelt werden:

a) eidgenössisch, durch einen neuen Art. 820 bis zum Z. G. B.: „Wird ein Gebäude durch eine Renovation, die unter Mitwirkung öffentlicher Gelder erfolgt, im Werte erhöht, so kann der Eigentümer zur Sicherung seines Gläubigers ein Pfandrecht in das Grundbuch eingetragen lassen, das allen andern eingetragenen Belastungen vorgeht.“

b) kantonal, aufbauend auf Art. 784 Z. G. B. im Sinne öffentlich rechtlicher Grundlasten: Entweder durch Erlass eines Wohngegesetzes oder ergänzender Bestimmungen im Einführungsgesetz zum Z. G. B. Kantone Hypothekagesetze sind mit diesen Neuerungen in Einklang zu bringen.

Die angedeuteten Detailsfragen werden am besten geregelt in einem alle unsere Wohnverhältnisse umfassenden eidgenössischen Wohn- und Siedlungsgesetz.

Die Angelegenheit wurde dem Verein für gemeinnützigen Wohnungsbau überwiesen.

Vereinbarungen über den Abbau der Einführbeschränkungen zwischen der Schweiz und Deutschland.

(Zusatzprotokoll vom 8. September 1925 zum schweizerisch-deutschen Protokoll über die Einführbeschränkungen vom 17. November 1924.)

Über die Durchführung des schweizerisch-deutschen Protokolls über die Einführbeschränkungen vom 17. November 1924 haben in Bern Besprechungen zwischen den Vertretern der Schweizerischen und der Deutschen Regierung stattgefunden, die zu folgenden Vereinbarungen geführt haben:

Art. 1. In Abänderung des Art. 1, Abs. 2 des eingangs erwähnten Protokolls wird als Zeitpunkt für die Aufhebung der Einführbeschränkungen statt des 30. Septembers 1925 der 31. Dezember 1925 bestimmt.

Art. 2. Die Deutsche Regierung wird schon vom 1. Oktober 1925 ab die Einführ aus der Schweiz von jedem Bewilligungsverfahren freistellen; ausgenommen hiervon sind folgende Warengruppen: